



Satzung

der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Salzbergen betreibt den Jahrmarkt (Kirmes) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Jahrmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Standgebühr beträgt je angefangenen qm und Markttag:

a)	für Verkaufsstände, Schießhallen, Schaubuden, Automatenwagen etc.	1,20 DM
b)	für Imbiß- und Getränkstände	1,50 DM
c)	für Fahrgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Kinderfahrgeschäfte	0,55 DM
d)	für Kinderfahrgeschäfte	0,45 DM
- e) Die Mindestgebühr beträgt pro Geschäft für die Marktdauer 30,-- DM.
- (2) Für Imbiß- und Getränkstände ortsansässiger Firmen wird keine Standgebühr erhoben. Hier erfolgt eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz.

- 2 -

§ 3
Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand durch die Gemeinde zugesagt worden ist.

§ 4
Entrichtung

Soweit die Zahlungspflicht nicht früher entstanden ist, wird das Marktstandsgeld während der Marktzeit von einem Beauftragen der Gemeinde gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung erhoben. Die Empfangsbescheinigung ist auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5
Zahlungsverweigerung

Wird die Zahlung der Marktstandsgelder verweigert, so ist der Platz auf Aufforderung sofort zu räumen.

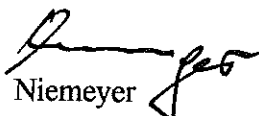
§ 6
Vorzeitige Räumung

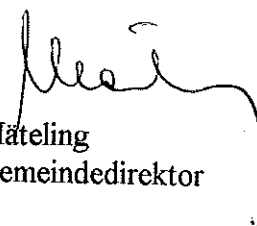
Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Verweigerung des Marktstandsgeldes.

§ 7
Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzbergen , den 21.03.1996


Niemeyer
Bürgermeister


Mäteling
Gemeindedirektor